



Rolls-Royce Power Systems AG und Konzerngesellschaften

# GRUNDSATZERKLÄRUNG – MENSCHENRECHTSSTRATEGIE

# EINLEITUNG

## Konzernweites Bekenntnis von Rolls-Royce Power Systems zu Menschenrechten und Umweltschutz

Rolls-Royce Power Systems AG („**Rolls-Royce Power Systems**“) mit Sitz in Friedrichshafen (Deutschland) ist ein international tätiger Anbieter von Antriebssystemen und -anlagen und dezentralen Energiesystemen. Die Produktpalette umfasst schnelllaufende Motoren und Antriebssysteme der Marke **mtu** für Schiffe, schwere Land-, Schienen- und Verteidigungsfahrzeuge sowie für die Öl- und Gasindustrie und Systemlösungen für die elektrische Energieversorgung auf der Basis von Diesel- und Gasmotoren. Die Systemlösungen reichen von Stromerzeugungsaggregaten, die für die Bereitstellung von Notstrom, Grundlast- und Spitzenlaststrom ausgelegt sind, bis hin zu leistungsstarken Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (KWK). Darüber hinaus positioniert sich Rolls-Royce Power Systems zunehmend, um die Anforderungen einer emissionsfreien Gesellschaft mit emissionsarmen und emissionsfreien Technologien für Antrieb, Energieerzeugung und -speicherung zu erfüllen. Die Unternehmensgruppe Rolls-Royce Power Systems verfügt über eine weltweit tätige Produktions-, Vertriebs- und Service-Organisation. Das größte Einzelunternehmen der Rolls-Royce Power Systems-Gruppe ist die Rolls-Royce Solutions GmbH („**Rolls-Royce Solutions**“) mit Sitz in Friedrichshafen. Diese Grundsatzklärung erstreckt sich ausdrücklich auf die gesamte Unternehmensgruppe von Rolls-Royce Power Systems, einschließlich aller Tochtergesellschaften von Rolls-Royce Power Systems und insbesondere der größten Tochtergesellschaft Rolls-Royce Solutions (zusammen, die „**Rolls-Royce Power Systems Group**“).

Die Rolls-Royce Power Systems Group, ihr Vorstand, ihre Führungskräfte sowie ihre Beschäftigten („wir“) verpflichten sich, die höchsten ethischen Standards einzuhalten, und streben danach, ein Arbeitsumfeld zu schaffen, in dem ein jeder und eine jede bei der Rolls-Royce Power Systems Group und ein jeder und eine jede, mit dem oder der wir zusammenarbeiten, sein bzw. ihr Bestes geben kann. Dazu gehört auch die Einhaltung globaler Richtlinien und Prozesse, um jede potenzielle Mitschuld an Menschenrechts- und Umweltrechtsverletzungen im Zusammenhang mit unseren Tätigkeiten oder innerhalb unserer Lieferketten zu vermeiden.

Unser Engagement für den Schutz und die Wahrung der Menschenrechte sowie umweltbezogener Rechte in unseren Betrieben und in unserer Lieferkette umfasst Folgendes:

- Wir führen unsere Geschäfte in einer ökologisch, ethisch und sozial verantwortungsvollen Weise und halten uns an die geltenden Gesetze und Vorschriften in den Ländern, in denen wir tätig sind. Darüber hinaus integrieren wir Nachhaltigkeitsüberlegungen in die Entscheidungsfindung der Rolls-Royce Power Systems Group.
- Wir arbeiten mit Lieferanten und Partnern zusammen, deren zentrale Werte und Engagement für ethisches Geschäftsgebaren mit unseren eigenen übereinstimmen, und verlangen, dass sie unsere Menschen- und Umweltrechtsstandards einhalten.
- Wir beachten die geschützten Menschenrechte und Umweltbelange sowie die Verbote des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes („LkSG“); hierzu gehören insbesondere die in § 2 LkSG in Verbindung mit dessen Anhang aufgeführten Übereinkommen und die dort genannten geschützten Rechtspositionen.

Die Einhaltung solcher Verbote und der zugrundeliegenden Menschen- und Umweltrechte wird durch den Globalen Verhaltenskodex von Rolls-Royce Power Systems und den Globalen Verhaltenskodex für Lieferanten sichergestellt. Weitere Bestimmungen zur Umsetzung sind in der globalen Menschenrechtspolitik, der Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltpolitik sowie der Politik für globale Chancengleichheit am Arbeitsplatz von Rolls-Royce Power Systems verankert, die für alle Konzerngesellschaften gelten.

Unsere Menschenrechtsverpflichtungen und -grundsätze leiten unseren Ansatz, um sicherzustellen, dass die Unternehmen der Rolls-Royce Power Systems Group angemessene Maßnahmen ergreifen, um menschenrechts- und umweltbezogene Risiken zu verhindern, zu minimieren, abzumildern und, falls erforderlich, zu beheben, wie in § 2 LkSG definiert, das auf den folgenden völkerrechtlichen Vereinbarungen und Konventionen basiert:

- Übereinkommen Nr. 29 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) vom 28. Juni 1930 über Zwangs- oder Pflichtarbeit<sup>1</sup> und das Protokoll vom 11. Juni 2014 zum Übereinkommen Nr. 29<sup>2</sup>
- Übereinkommen Nr. 87 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) vom 9. Juli 1948 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes<sup>3</sup>, geändert durch das Übereinkommen vom 26. Juni 1961<sup>4</sup>
- Übereinkommen Nr. 98 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 1. Juli 1949 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen<sup>5</sup>, geändert durch das Übereinkommen vom 26. Juni 1961<sup>6</sup>
- Übereinkommen Nr. 100 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) vom 29. Juni 1951 über gleiches Entgelt für männliche und weibliche Arbeitskräfte bei gleichwertiger Arbeit<sup>7</sup>
- Übereinkommen Nr. 105 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) vom 25. Juni 1957 über die Abschaffung der Zwangsarbeit<sup>8</sup>
- Übereinkommen Nr. 111 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) vom 25. Juni 1958 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf<sup>9</sup>

- Übereinkommen Nr. 138 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) vom 26. Juni 1973 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung<sup>10</sup>
- Übereinkommen Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit<sup>11</sup>
- Internationaler Pakt vom 19. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte<sup>12</sup>
- Internationaler Pakt vom 19. Dezember 1966 über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte<sup>13</sup>
- Minamata-Übereinkommen über Quecksilber vom 10. Oktober 2013<sup>14</sup>
- Stockholmer Übereinkommen vom 23. Mai 2001 über persistente organische Schadstoffe („Persistent Organic Pollutants, POPs“)<sup>15</sup>, zuletzt geändert durch den Beschluss vom 6. Mai 2005<sup>16</sup>; und
- Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung vom 22. März 1989, zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung von Anlagen zum Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 vom 6. Mai 2014<sup>18</sup>.

1 Bundesgesetzblatt 1956 II S. 640, 641 (ILO-Übereinkommen Nr. 29)  
 2 Bundesgesetzblatt 2019 II S. 437, 438  
 3 Bundesgesetzblatt 1956 II S. 2072, 2071  
 4 Bundesgesetzblatt 1963 II S. 1135, 1136 (ILO-Übereinkommen Nr. 87)  
 5 Bundesgesetzblatt 1955 II S. 1122, 1123  
 6 Bundesgesetzblatt 1963 II S. 1135, 1136 (ILO-Übereinkommen Nr. 98)  
 7 Bundesgesetzblatt 1956 II S. 23, 24 (ILO-Übereinkommen Nr. 100)  
 8 Bundesgesetzblatt 1959 II S. 441, 442 (ILO-Übereinkommen Nr. 105)  
 9 Bundesgesetzblatt 1961 II S. 97, 98 (ILO-Übereinkommen Nr. 111)

10 Bundesgesetzblatt 1976 II S. 201, 202 (ILO-Übereinkommen Nr. 138)  
 11 Bundesgesetzblatt 2001 II S. 1290, 1291 (ILO-Übereinkommen Nr. 182)  
 12 Bundesgesetzblatt 1973 II S. 1533, 1534  
 13 Bundesgesetzblatt 1973 II S. 1569, 1570  
 14 Bundesgesetzblatt 2017 II S. 610, 611 (Minamata-Übereinkommen)  
 15 Bundesgesetzblatt 2002 II S. 803, 804 („POPs Convention“)  
 16 Bundesgesetzblatt 2009 II S. 1060, 1061  
 17 Bundesgesetzblatt 1994 II S. 2703, 2704 (Basler Übereinkommen)  
 18 Bundesgesetzblatt II S. 306/307

## INHALTE

01 Einhaltung von Menschen- und Umweltrechten	05	02 Prioritäten	10
1.1 Allgemeines Menschenrechts- und Umweltrisikomanagement	05	03 Verpflichtungen und Erwartungen	11
1.2 Regelmäßige und ad-hoc-basierte Risikoanalysen	05	04 Änderungen und Aktualisierungen	12
1.3 Beschwerdeverfahren	06	05 Erklärung	13
1.4 Präventionsmaßnahmen	07		
1.5 Abhilfemaßnahmen	08		
1.6 Struktur und Zuständigkeiten bei Rolls-Royce Power Systems	08		
1.7 Dokumentation und Berichtswesen	09		
1.8 Überprüfung und kontinuierliche Verbesserung	09		

EINHALTUNG VON MENSCHEN-  
UND UMWELTRECHTEN

## 01

Rahmen für die Einhaltung der Sorgfaltspflichten in Bezug  
auf Menschenrechte und Umweltrechte

Rolls-Royce Power Systems hat ein Menschenrechts- und Umweltrisikomanagement eingeführt und unterhält es, um sicherzustellen, dass wir den Schutz der Menschen- und Umweltrechte fördern und unsere Pflichten aus dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz erfüllen. Dieser Rahmen für das Risikomanagement umfasst die Rolls-Royce Power Systems Group als Ganzes.

**1.1 Allgemeines Menschenrechts- und Umweltrisikomanagement**

Der Risikomanagement-Rahmen von Rolls-Royce Power Systems umfasst unter anderem:

- Verfahren, Methoden und Instrumente zur regelmäßigen Durchführung einer Risikoanalyse unserer eigenen Tätigkeiten und der unserer Zulieferer (siehe Abschnitt 1.2),
- ein Beschwerdeverfahren (siehe Abschnitt 1.3),
- Präventionsmaßnahmen zur Minimierung von Risiken im Zusammenhang mit Menschen- und Umweltrechten (siehe Abschnitt 1.4),
- Verfahren und Leitlinien für bestimmte Abhilfemaßnahmen, um Verstöße zu minimieren und nach Möglichkeit zu beenden (siehe Abschnitt 1.5),
- eine Governance-Struktur zur Gewährleistung der Rechenschaftspflicht (siehe Abschnitt 1.6) und Verfahren zur Dokumentation und Berichterstattung (siehe Abschnitt 1.7).

Der Rahmen für das Risikomanagement ist in den umfassenderen Rahmen der Menschenrechtspolitik der Rolls-Royce Power Systems Group und ihrer Muttergesellschaft Rolls-Royce Plc („**Rolls-Royce**“) eingebettet (siehe Abschnitt 1.6).

**1.2 Regelmäßige und ad-hoc-basierte Risikoanalysen**

Gemäß dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz führt Rolls-Royce Power Systems jährlich eine Risikoanalyse durch sowie ad hoc immer dann, wenn wir Informationen erhalten, unter anderem über direkte Kommunikationskanäle, Medien und das Beschwerdeverfahren, die eine weitere Analyse rechtfertigen.

Dabei bedient sich Rolls-Royce Power Systems interner und externer Daten und Analysen und orientiert sich an den Methoden etablierter und weltweit anerkannter Indizes zu Menschen- und Umweltrechten. Wo immer möglich und angemessen, wird Rolls-Royce Power Systems ihre Risikoanalyse weiter an den einschlägigen Methoden und Ansätzen zur Bewertung von Risiken für Menschen und Umwelt ausrichten.

Die Risikoanalyse erfolgt in mehreren Schritten, die jeweils nach Ergebnissen dokumentiert werden. Wird nach Abschluss eines Schritts ein Risiko oder ein Verstoß in unseren eigenen Betriebsabläufen oder in der Lieferkette festgestellt, wird das Risiko oder der Verstoß gewichtet und priorisiert, und es werden geeignete Schritte unternommen, um das Risiko zu mindern oder den Verstoß zu beheben, auch in Zusammenarbeit mit unseren Lieferanten.

Die Risikoanalyse beinhaltet eine Einstufung aller Tochtergesellschaften der Rolls-Royce Power Systems Group und der Lieferanten aller Produktions- und Einkaufsstandorte in verschiedene Risikokategorien je nach Risikoniveau. Die Einstufung richtet sich nach dem Risikoniveau in den Ländern, in denen diese Unternehmen tätig sind, wie es in anerkannten Indizes zu Kinderrechten am Arbeitsplatz, Gleichbehandlung/Diskriminierung, Sklaverei, Arbeitsrechten und Landraub (Landgrabbing) zum Ausdruck kommt. Die Risikoeinstufung berücksichtigt auch das Risiko der möglichen Verwendung von Quecksilber oder der möglichen Entstehung von quecksilberhaltigen Abfällen innerhalb der Lieferkette sowie das Risiko der Verwendung von persistenten organischen Schadstoffen und der Einfuhr oder Ausfuhr von gefährlichen Abfällen. Weitere Aspekte der Einstufung sind die Produktarten, die vom Lieferanten geliefert werden und die Menschenrechts- und Umweltrisiken, die mit den Rohstoffen in diesen Produkten in Verbindung stehen.

Weitere Schritte der Risikoanalyse können externe Screening-Dienste und interne Vertragsüberprüfungen, Zertifizierungen der Tochtergesellschaft oder des Lieferanten oder spezifische Prüfungen anhand von Fragebögen umfassen. Falls erforderlich, wird Rolls-Royce Power Systems die Situation vor Ort und an den Standorten von Tochtergesellschaften oder Zulieferern eingehend prüfen. Rolls-Royce Power Systems hat ihre unmittelbaren Lieferanten aufgefordert, ähnliche und angemessene Schritte in dieser Hinsicht zu unternehmen, wenn ein Risiko in Bezug auf einen mittelbaren Lieferanten festgestellt wird.

Rolls-Royce Power Systems strebt eine kontinuierliche Weiterentwicklung und Verbesserung der Risikoanalyse auf der Grundlage von bewährten Verfahren und Erfahrungen an. Daher hat Rolls-Royce Power Systems weitere Partnerschaften mit externen Screening-Diensten etabliert, die sich auf Menschenrechte, Umweltrechte und weitere Nachhaltigkeitsrisiken konzentrieren.

Bei ihren eigenen Aktivitäten und denen ihrer Tochtergesellschaften konzentriert sich Rolls-Royce Power Systems darauf, in voller Übereinstimmung mit ihren eigenen Prinzipien und Verpflichtungen zu handeln. Die Risikoanalyse wird daher durch weitere jährliche Überprüfungsprozesse, auch durch eine externe Bewertung, unseres konzernweiten Nachhaltigkeitsmanagementsystems und unserer Strategien, Maßnahmen und Fortschritte in Bezug auf Umweltschutz, Klimaschutz, Menschenrechte, einschließlich der Förderung von Nicht-Diskriminierung und eines sicheren Arbeitsplatzes, Compliance und Integrität sowie der Nachhaltigkeitsbemühungen in unserer Beschaffungspraxis ergänzt. Die Ergebnisse dieser Bewertungen werden auch im Rahmen der Einhaltung der Menschen- und Umweltrechte und bei der Risikoanalyse der eigenen Tätigkeiten berücksichtigt.

### 1.3 Beschwerdeverfahren

Wie in unserem Globalen Verhaltenskodex dargelegt, sind wir bei Rolls-Royce Power Systems Group bestrebt, ein Umfeld zu schaffen und aufrechtzuerhalten, in dem ein jeder und eine jede seine bzw. ihre Meinung äußern kann, ohne Vergeltungsmaßnahmen fürchten zu müssen. Alle – also Beschäftigte, Zulieferer sowie deren Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, Kunden, andere Personen, die von den Aktivitäten der Rolls-Royce Power Systems Group betroffen sind, sowie die Öffentlichkeit – werden nachdrücklich ermutigt, alles anzusprechen, was möglicherweise nicht mit unseren Werten, auch nicht mit unserer Grundsatzklärung zu unserer Menschenrechtsstrategie, übereinstimmt.

Menschenrechts- und umweltbezogene Beschwerden können über die Rolls-Royce Speak Up Line (<https://secure.ethicspoint.eu/domain/media/en/gui/17304/index.html>) vorgebracht werden. Die Rolls-Royce Speak Up Line bietet die Möglichkeit, 24 Stunden am Tag, sieben Tage die Woche und an jedem Tag des Jahres per Telefon oder über ein Online-Formular Meldungen in mehreren Sprachen zu erstatten. Für die Beschäftigten der Rolls-Royce Power Systems Group werden zusätzliche interne Berichtswege angeboten.

Alle eingehenden Beschwerden werden ernst genommen und mit der entsprechenden Sorgfalt geprüft, um die Art und den Schweregrad des Anliegens zu bewerten und geeignete nächste Schritte zu bestimmen, wie z. B. weitere Sachverhaltserhebungen und die Einleitung von Abhilfemaßnahmen (siehe Abschnitt 1.5 in diesem Dokument). Ausführliche Informationen über das Beschwerdeverfahren sind auf den Rolls-Royce Speak Up Line-Internetseiten (<https://secure.ethicspoint.eu/domain/media/en/gui/17304/index.html>) öffentlich zugänglich.

Rolls-Royce Power Systems duldet keine Vergeltungsmaßnahmen und verpflichtet sich, die Vertraulichkeit zu gewährleisten und die gesetzlichen Anforderungen für den Schutz von Hinweisgebern zu erfüllen, die ihre Bedenken über die Speak Up Line äußern.



## 1.4 Präventionsmaßnahmen

### 1.4.1 1.4.1 Präventionsmaßnahmen innerhalb der Geschäftsbereiche der Rolls-Royce Power Systems Group

Über die regelmäßige Risikoanalyse und das Beschwerdeverfahren hinaus hat Rolls-Royce Power Systems wichtige Maßnahmen ergriffen, um menschenrechts- und umweltbezogene Risiken konzernweit zu vermeiden.

Unser Globaler Verhaltenskodex legt die allgemeinen Grundsätze für ein integriertes Verhalten untereinander und gegenüber Geschäftspartnern fest. Der Globale Verhaltenskodex ist die Richtschnur für unsere Bemühungen um die Einhaltung höchster ethischer Standards, Verhaltensweisen und Vorschriften. Unsere Compliance-Richtlinien bauen auf den Grundsätzen unseres Globalen Verhaltenskodex auf und bieten einen Orientierungsrahmen, der unseren Beschäftigten hilft, unserer Verantwortung im Tagesgeschäft gerecht zu werden. Was die Menschen- und Umweltrechte und -pflichten angeht, so dienen unsere globalen Richtlinien zu Menschenrechten, Gesundheit, Sicherheit und Umwelt sowie globale Chancengleichheit am Arbeitsplatz als weitere Richtschnur für die Umsetzung und Durchsetzung der im Globalen Verhaltenskodex festgelegten Grundsätze. Im Zusammenhang mit der kontinuierlichen Verbesserung unseres Risikomanagementprozesses wird regelmäßig geprüft, ob es notwendig ist, unseren Regulierungsrahmen zu verstärken.

Flankierende Regulierungsmaßnahmen, Schulungen und Sensibilisierung sind die wichtigsten Merkmale eines wirksamen Compliance-Programms. Wir vermitteln unseren Beschäftigten in aller Welt Kenntnisse über Compliance, Integrität und Gesetze/Vorschriften, die auch die Prävention von Menschenrechts- und Umwelttrisiken einschließen. Die Teilnahme an Schulungen wird regelmäßig verfolgt und entsprechend dokumentiert. Alle Beschäftigten mit Zugang zum Rolls-Royce-Learning-Management-System müssen an einer allgemeinen Sensibilisierungsschulung (E-Learning) zum Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz teilnehmen. Zusätzlich erhalten Beschäftigte in Schlüsselfunktionen zur Förderung von Menschen- und Umweltrechten in der Lieferkette (z. B. in der Einkaufsabteilung) eine zielgruppenspezifische Schulung.

Für unsere Beschäftigten sind relevante Informationen zu den Themen Menschenrechte und Umweltschutz auf unseren Intranet-Seiten verfügbar. Unsere Geschäftspartner, Interessenvertreter und sonstige Dritte finden auf unserer Website einschlägige Informationen ([www.mtu-solutions.com/humanrights](http://www.mtu-solutions.com/humanrights)).

### 1.4.2 Präventionsmaßnahmen innerhalb der Geschäftsbereiche der Lieferanten von Rolls Royce Power Systems Group

Unser Globaler Verhaltenskodex für Lieferanten legt Mindeststandards für Verhalten und Verfahrensweisen fest. Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie sich an unseren Globalen Verhaltenskodex für Lieferanten halten, ergänzend zu den Bestimmungen der zwischen den Unternehmen der Rolls-Royce Power Systems Group und dem Lieferanten vereinbarten Handelsbedingungen. Der Globale Verhaltenskodex für Lieferanten wurde in Vorbereitung auf die Umsetzung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes ebenfalls überarbeitet.

Außerdem haben wir die Vertragsvorlagen für Lieferanten und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen aktualisiert, um den Anforderungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes Rechnung zu tragen. Diese neuen Vertragsbedingungen gelten für unsere neuen Lieferantenverträge seit 2023; bestehende Verträge mit längeren Laufzeiten werden angepasst und gegebenenfalls auf der Grundlage der Ergebnisse der Risikoanalyse ergänzt.

Rolls-Royce Power Systems und Rolls-Royce Solutions betonen den Schutz und die Bewahrung von Menschen- und Umweltrechten im Dialog mit ihren Zulieferern. Wir bemühen uns um die Aufrechterhaltung von Kooperationsmodellen, die unsere Zulieferer bei der Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten, darunter auch die von der Rolls-Royce Power Systems Group auferlegten, unterstützen, und zwar in einer Weise, die die Interessen der potenziell betroffenen Menschen und Gemeinden berücksichtigt. Zu diesen Unterstützungsmechanismen gehören Sensibilisierungsmaßnahmen und Schulungsangebote für Lieferanten, bei denen wir menschen- und umweltrechtsbezogene Risiken festgestellt haben.

### 1.5 Abhilfemaßnahmen

Wann immer die Risikoanalyse ein hohes Risiko eines Verstoßes in unseren eigenen Konzernbetrieben oder unserer Lieferkette anzeigt, wird Rolls-Royce Power Systems geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen, um die identifizierten Ursachen für dieses Risiko zu beseitigen. Wenn Rolls-Royce Power Systems eine drohende oder eingetretene Verletzung von Menschen- oder Umweltrechten innerhalb der eigenen Unternehmensgruppe oder der eigenen Lieferkette feststellt, ergreifen wir geeignete Abhilfemaßnahmen, um die Verletzung zu beenden oder deren Auswirkungen so weit wie möglich zu minimieren.

Unser Ansatz für Abhilfemaßnahmen ist risikobasiert und systematisch und geht mit der Zuweisung klarer Rollen und Verantwortlichkeiten einher. Die Abhilfemaßnahmen – sei es in den eigenen Betrieben des Unternehmens oder der Tochtergesellschaften oder in der Lieferkette – sind systematisch, angemessen und verhältnismäßig gestaltet. Über die oben erläuterten Präventionsmaßnahmen hinaus kommen zum Beispiel Abhilfemaßnahmen in Betracht wie:

- verbindliche Selbstauskunft zur Beendigung anhaltender Verstöße oder Verhaltensweisen,
- Beschränkungen und Ausschlüsse durch vertragliche Rechte,
- geänderte Beschaffungsverfahren.

Bei der Einleitung von Abhilfemaßnahmen prüfen wir deren Angemessenheit im Hinblick auf die Interessen unserer Beschäftigten, der Beschäftigten innerhalb der Lieferkette und derjenigen, die anderweitig von den Handlungen unseres Unternehmens und seiner Lieferketten betroffen sein könnten. Dabei arbeiten wir eng mit unseren Lieferanten und allen am Entscheidungsprozess beteiligten Parteien zusammen. Wenn nötig, unterstützen wir unsere Partner, die Zivilgesellschaft oder sektorübergreifende Initiativen, um relevante Herausforderungen gemeinsam und aus einer breiteren Perspektive anzugehen und die Verletzung zu beenden. Ansonsten werden wir nach alternativen Geschäftsmöglichkeiten suchen und behalten uns das Recht vor, eine Geschäftsbeziehung zu beenden.

Die Fortschritte und die Wirksamkeit der Abhilfemaßnahmen werden überwacht, gegebenenfalls überarbeitet und regelmäßig intern und extern im Rahmen unserer Menschenrechtspolitik kommuniziert.

### 1.6 Struktur und Zuständigkeiten bei Rolls-Royce Power Systems

Der oder die Hauptbeauftragte für Integrität und Compliance („Chief Integrity and Compliance Officer“) bei Rolls-Royce Power Systems, der bzw. die direkt dem Leiter oder der Leiterin der Rechtsabteilung („General Counsel“) von Rolls-Royce Power Systems unterstellt ist, wird zum bzw. zur Menschenrechtsbeauftragten („Human Rights Officer“) ernannt. Der oder die designierte Menschenrechtsbeauftragte ist verantwortlich für die Überwachung des Risikomanagements, das zur Einhaltung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes definiert wurde, und treibt gegebenenfalls die Optimierung der Prozesse voran. Der oder die Menschenrechtsbeauftragte berichtet an den Vorstand und die Geschäftsführung („Board of Management“) von Rolls-Royce Power Systems bzw. Rolls-Royce Solutions.

Die operativen Funktionen, die die Risikoanalyse und -überprüfung durchführen, sind für die Offenlegung der festgestellten Risiken und Verstöße gemäß den festgelegten internen Verfahren verantwortlich. Die erste Eskalationsstufe ist der oder die Menschenrechtsbeauftragte. Zudem hat Rolls-Royce Power Systems einen Ausschuss unter dem Vorsitz des Menschenrechtsbeauftragten eingesetzt, um die Umsetzung der Verantwortlichkeiten zu unterstützen und den Rahmen der Menschenrechtspolitik der Rolls-Royce Power Systems Group zu stärken. Diesem Ausschuss gehören die leitenden Angestellten von Rolls-Royce Power Systems an, die für kritische Funktionen zur Einhaltung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes verantwortlich sind, nämlich Führungskräfte in den Bereichen Beschaffung, Gesundheit, Sicherheit und Umwelt, Personalwesen und Nachhaltigkeit sowie der General Counsel und ein Vertreter oder eine Vertreterin des Mutterkonzerns Rolls-Royce. Der oder die Menschenrechtsbeauftragte wird die festgestellten besonders schwerwiegenden Fälle an diesen Ausschuss weiterleiten, um sie gemeinsam zu erörtern und sich abzustimmen. In kritischen Fällen und in allen Angelegenheiten, in denen der Ausschuss keine einstimmige Entscheidung erzielen kann, muss der oder die Menschenrechtsbeauftragte von Rolls-Royce Power Systems die Angelegenheit an den Vorstand und die Geschäftsführung („Board of Management“) von Rolls-Royce Power Systems bzw. Rolls-Royce Solutions weiterleiten. Darüber hinaus ist in bestimmten Fällen die Rolls-Royce-Lenkungsgruppe für Menschenrechte bei der endgültigen Entscheidung zu konsultieren.

Rolls-Royce Power Systems' Ansatz zur Überwachung und Steuerung von Menschenrechtsfragen ist eingebettet in die Steuerung Muttergesellschaft Rolls-Royce. Rolls-Royce Power Systems' General Counsel ist Teil der konzernweiten Rolls-Royce Lenkungsgruppe für Menschenrechte, um die Einhaltung und Anpassung an konzernweite Vorgaben sicherzustellen.

### 1.7 Dokumentation und Berichtswesen

Alle Prozesse und Maßnahmen der Rolls-Royce Power Systems Group – mit dem Ziel, die Verpflichtungen zur Schutz und Bewahrung der Menschen- und Umweltrechte einzuhalten und die Sorgfaltspflichten zu erfüllen – werden strukturiert dokumentiert und die wichtigsten Dokumente für die laufende Überwachung durch den Menschenrechtsbeauftragten oder die Menschenrechtsbeauftragte werden zentral abgelegt.

Dies schließt die Dokumentation der Risikoanalyseprozesse für die Rolls-Royce Power Systems Group und deren Ergebnisse, der Umsetzung und Überprüfung von Präventionsmaßnahmen sowie etwaiger Anpassungen, der geplanten Abhilfemaßnahmen und deren Umsetzung und Durchsetzung und aller Beschwerdeverfahren sowie Untersuchungen nach Beschwerden ein. Darüber hinaus sind die Erwägungen und Entscheidungen des oder der Menschenrechtsbeauftragten und des Ausschusses, der den Menschenrechtsbeauftragten oder die Menschenrechtsbeauftragte unterstützt, dokumentiert.

Der oder die Menschenrechtsbeauftragte berichtet dem Vorstand („Board of Management“) regelmäßig stellt sicher, dass dieser in angemessenem Umfang über die Maßnahmen von Rolls-Royce Power Systems und Rolls-Royce Solutions zur Einhaltung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes sowie über alle kritischen Fälle informiert wird.

Informationen über den Schutz und die Bewahrung der Menschenrechte durch die Rolls-Royce Power Systems Group finden sich in den Geschäftsberichten unserer Muttergesellschaft Rolls-Royce und von Rolls-Royce Power Systems sowie in den Berichten an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), die auf der Website von Rolls-Royce Power Systems veröffentlicht sind.

### 1.8 Überprüfung und kontinuierliche Verbesserung

Jährlich und ad hoc überprüfen der oder die Menschenrechtsbeauftragte und der Ausschuss die Angemessenheit und Wirksamkeit des Risikomanagementrahmens der Rolls-Royce Power Systems Group, die Risikoanalyse sowie die von uns implementierten Präventions- und Abhilfemaßnahmen und überarbeiten bzw. erweitern gegebenenfalls unsere Prozesse und Maßnahmen.

# PRIORITÄTEN

## Identifizierte vorrangige Risiken im Bereich der Menschenrechte und Umweltrechte

Die Rolls-Royce Power Systems Group ist eine weltweit tätige Unternehmensgruppe, die komplexe Antriebssysteme und energieerzeugende Produkte anbietet, die in dreizehn Branchen eingesetzt werden. Aufgrund dieser Tatsache sehen wir uns mit einer hohen Komplexität innerhalb unserer Lieferketten konfrontiert, denn die Materialien für die Produktionsprozesse werden weltweit eingekauft. Unsere Lieferkette erstreckt sich auf Länder, in denen der Schutz der Menschen- und Umweltrechte nicht ausreichend durchgesetzt wird. Außerdem sind wir auf Materialien angewiesen, die auf eine Art und Weise beschafft werden, die höhere Risiken für die Menschen- und Umweltrechte mit sich bringt und zusätzliche Sorgfalt und Anstrengungen erfordert, um sicherzustellen, dass die Menschenrechte nicht verletzt und Umweltverschmutzung vermieden oder zumindest minimiert wird.

Vor dem Hintergrund der Ergebnisse unserer Risikoanalyse, unternehmen wir weitere Schritte zur Erfüllung unserer Sorgfaltspflichten bei der Zusammenarbeit mit Lieferanten in Risikoländern in Bezug auf das Verbot von Diskriminierung und die Vorenthaltung fairer Löhne, das Verbot von Zwangsarbeit und die Gewährung von Arbeitsrechten, auf die Rechte und den Schutz von Kindern, sowie auf den Schutz vor Landraub (Landgrabbing), den sicheren Umgang mit Abfall und insbesondere mit gefährlichem Abfall legen. Besonderes Augenmerk gilt darüber hinaus dem Einkauf von Materialien, bei denen wir höhere Risiken in Bezug auf Menschen- und Umweltrechte erkannt haben. So haben Rolls-Royce Power Systems und Rolls-Royce Solutions spezielle Verfahren zur Beherrschung der Risiken im Zusammenhang mit Zinn, Wolfram, Tantal und Gold in Übereinstimmung mit dem „OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten“ eingeführt.

# 02

# VERPFLICHTUNGEN UND ERWARTUNGEN

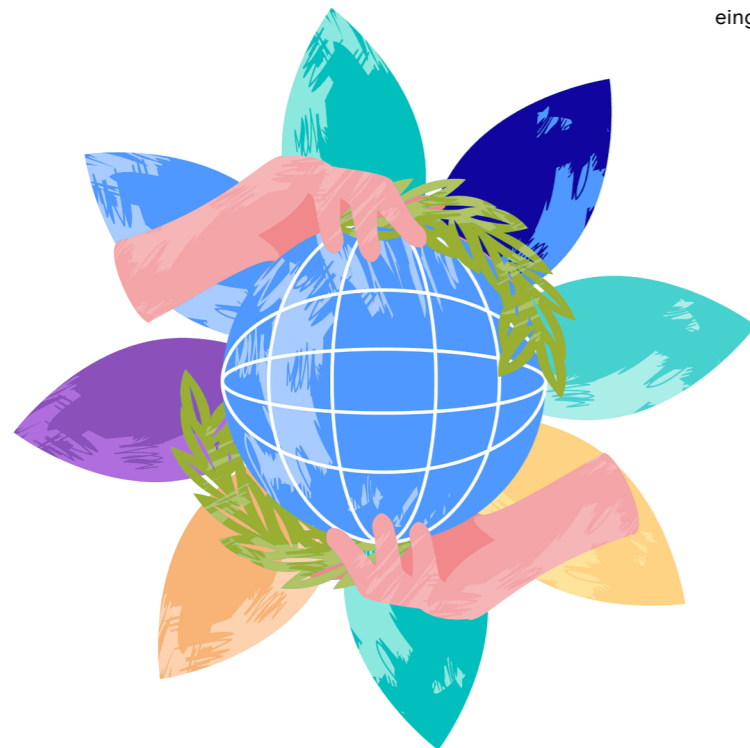
## Verpflichtungen und Erwartungen gegenüber dem Vorstand, den Führungskräften und Beschäftigten, den angeschlossenen Unternehmen und Lieferanten von Rolls-Royce Power Systems

Die Rolls-Royce Power Systems Group, ihr Vorstand, ihre Führungskräfte und Beschäftigten halten sich an die in dieser Grundsatzklärung zur Menschenrechtsstrategie dargelegten Grundsätze sowie an alle anderen rechtlichen Anforderungen, die sich auf die Ausübung ihrer Tätigkeit auswirken. Das Gleiche erwarten wir von unseren unmittelbaren Lieferanten. Sie sind insbesondere gehalten, nach besten Kräften dafür zu sorgen, dass die Menschen- und Umweltrechte nicht verletzt werden.

In unseren eigenen Betrieben und denen unserer Tochtergesellschaften sind wir bestrebt, den Schutz der Menschen- und Umweltrechte stetig zu verbessern und zu erhöhen, um unseren Beschäftigten ein sicheres und gesundes Umfeld zu bieten. Alle Beschäftigten unserer Unternehmensgruppe müssen sich an unsere Richtlinien halten, die die Einhaltung unserer Verpflichtungen vorgeben. Die Einhaltung und Durchsetzung unserer Richtlinien wird durch interne Kontrollen überprüft.

Von unseren unmittelbaren Lieferanten erwarten wir, dass sie sich an unseren Globalen Verhaltenskodex für Lieferanten oder gleichwertige Prinzipien halten. In Abhängigkeit vom Risiko behalten wir uns das Recht vor, zusätzliche Informationen und Zusicherungen über ihre Bemühungen zur Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten in Bezug auf Menschen- und Umweltrechte zu verlangen. Sollten wir spezifische Risiken in den Betrieben unserer Zulieferer identifizieren oder das regulatorische Umfeld in den Ländern, in denen unsere Zulieferer tätig sind, als unzureichend erachten, um das erforderliche Schutzniveau für Menschen- und Umweltrechte durchzusetzen, werden wir die Umsetzung spezifischer Präventionsmaßnahmen fordern. Die unmittelbaren Lieferanten der Rolls-Royce Power Systems Group müssen außerdem von ihren Subunternehmern und/oder UnterpLieferanten verlangen, dass sie diese Verpflichtungen in gleichem Maße einhalten und gleichwertige Verpflichtungen an ihre Subunternehmer und Lieferanten weitergeben.

# 03



# ÄNDERUNGEN UND AKTUALISIERUNGEN

Diese Grundsatzklärung kann von Zeit zu Zeit geändert und aktualisiert werden, falls sich neue menschenrechts- oder umweltbezogene Entwicklungen und Herausforderungen für Rolls-Royce Power Systems und ihre Konzernunternehmen ergeben.

# 04

# ERKLÄRUNG

# 05

Diese Erklärung wurde in Übereinstimmung mit § 6 Abs. 2 LkSG abgegeben.

Diese Erklärung wurde geprüft, aktualisiert und auf der Sitzung des Vorstands am 24. Februar 2026 bestätigt und von Vorstand und Geschäftsführung von Rolls-Royce Power Systems bzw. Rolls-Royce Solutions unterzeichnet.

**Dr. Jörg Stratmann**

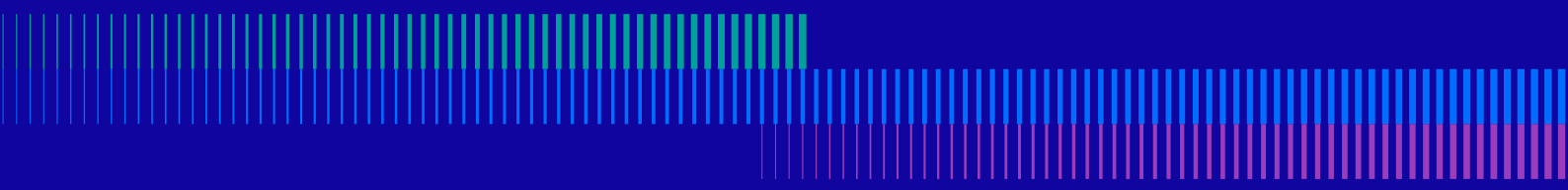
Vorstandsvorsitzender (CEO) der Rolls-Royce Power Systems AG  
und Geschäftsführer der Rolls-Royce Solutions GmbH

**Dr. Thelse Godewerth**

Personalvorstand (CPO) und Arbeitsdirektorin der Rolls-Royce Power  
Systems AG und Geschäftsführerin der Rolls-Royce Solutions GmbH

**Dr. Andreas Strecker**

Finanzvorstand (CFO) der Rolls-Royce Power Systems AG und  
Geschäftsführer der Rolls-Royce Solutions GmbH



Bleiben Sie mit aktuellsten Informationen auf dem Laufenden und folgen Sie **mtusolutions** unter:



Rolls-Royce Group  
[www.mtu-solutions.com](http://www.mtu-solutions.com)